

Genossenschaft Fronalp

Statuten (geändert an der GV vom 4. Mai 2018)

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Unter dem Namen Genossenschaft Fronalp besteht eine gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von OR 828 ff. mit Sitz und Gerichtsstand in Mollis / GL.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, durch den Erwerb und das Führen des Naturfreundehauses Fronalp und anderer Liegenschaften, ihren Mitgliedern sowie allen interessierten Dritten Erholung und sportliche Betätigung in einer intakten Umwelt und Natur zu ermöglichen. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist nicht gewinnstrebig.

Art. 3 Allgemeine Grundsätze

Die Genossenschaft anerkennt die Grundsätze und Ziele der Naturfreundebewegung.

Die Genossenschaft kann die Mitgliedschaft bei Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erwerben.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb und Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit mindestens Fr. 500.-- am Genossenschaftskapital beteiligt.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme oder kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 5 Beginn

Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung des gezeichneten Kapitals.

Art. 6 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;

- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist erfolgen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlischt die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen.

Art. 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Die Anrufung des Richters innerhalb von drei Monaten gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.

III Finanzielle Bestimmungen

Art. 9 Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Anteil- und Partizipationsscheine. Die Namen-Anteilscheine zu CHF 500.-- oder ein Mehrfaches davon bis zur Höchstgrenze von max. CHF 100'000.--. Sie müssen voll einbezahlt werden. Die Namen-Partizipationsscheine zu CHF 100.-- oder ein Mehrfaches davon bis zur Höchstgrenze von max. CHF 100'000.--. Sie müssen voll einbezahlt werden.

Die Anteilscheine sowie die Partizipationsscheine lauten auf den Namen des Mitgliedes und dienen als Beweisurkunden.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 11 Fonds

Soweit der Reinertrag in anderer Weise, als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich eine Einlage dem Reservefond zuzuweisen. Über die Höhe der Einlage entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes im Rahmen der Bestimmungen von Art. 860 OR.

Art. 12 Verzinsung

Die Anteil- und Partizipationsscheine werden nicht verzinst. Sie geben jedoch das Recht auf Naturalbezüge in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen.

Art. 13 Entschädigung der Organe

Der Vorstand kann bestimmen, dass Mitglieder der Organe und allfälliger Kommissionen der Genossenschaft für ihre Tätigkeit ein massvolles Sitzungsgeld und den Ersatz der notwendigen Spesen erhalten.

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen ist in der Rechnung auszuweisen.

Art. 14 aufgehoben an der GV vom 4. Mai 2018

Art. 15 Rechnungswesen

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Den Mitgliedern werden Bilanz, Erfolgsrechnung und Kontrollstellenbericht mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

IV Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 17 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Generalversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder der Genossenschaft. Sie muss

- a) die Betriebsrechnung und die Bilanz abnehmen,
- b) über die Verwendung des Reinertrages bestimmen,
- c) dem Vorstand Décharge erteilen,
- d) das Präsidium sowie die anderen Mitglieder des Vorstandes und die Kontrollstelle wählen,
- e) die Statuten ändern,
- f) über den Kauf sowie die teilweise oder vollständige Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften beschliessen,
- g) über die Berufungen gegen vom Vorstand verfügte Ausschlüsse von Mitgliedern entscheiden,
- h) eine Geschäftsführung einsetzen und aufheben,
- k) über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft beschliessen,
- l) über Anträge von Mitgliedern entscheiden,

Art. 18 Urabstimmung

Zählt die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder, können die Befugnisse der Generalversammlung auch durch schriftliche Stimmabgabe ausgeübt werden.

Art. 19 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu traktandieren und mit der Einladung zur Generalversammlung zu verschicken.

Art. 20 Einberufung und Leitung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen und rechtzeitig angekündigt.

Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich erfolgen und die Verhandlungsgegenstände enthalten. Bei Anträgen auf Statutenänderungen muss der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt gegeben werden.

Der Vorstand, die Kontrollstelle oder ein Zehntel der Mitglieder können unter Angabe des Grundes die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder unter Vorbehalt von Art. 18 der Statuten eine Urabstimmung verlangen. Zählt die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder, muss die Einberufung von

wenigstens drei Mitgliedern verlangt werden. Die Einberufung hat binnen angemessener Frist zu erfolgen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Tritt der Vorstand oder der Präsident / die Präsidentin in den Ausstand, wählt die Versammlung eine(n) Tagesvorsitzende(n).

Art. 21 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüsse haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Ferner müssen sich diejenigen Mitglieder bei Geschäften der Stimme enthalten, die sie selbst oder eine Person aus dem engeren Familienkreis betreffen.

Art. 22 Beschlüsse und Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Drittel der Anwesenden verlange die schriftliche Stimmabgabe.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Gewählt wird im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Stichentscheid.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder notwendig. Die Artikel 889 und 914 Ziffer 11 OR bleiben vorbehalten.

B. Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftsmitgliedern bestehen. Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 17 Abs. 1 Buchst. e der Statuten selbst.

Die Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder in dauernder geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft steht.

Art. 24 Kompetenzen und Pflichten

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.

Die Geschäfte sind unter Beachtung der Regeln der kaufmännischen Vorsicht und der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben festlegen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

Der Vorstand fasst einen Jahresbericht.

Art. 25 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

C. Die Kontrollstelle

Art. 26 Zusammensetzung und Wahl

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren / Revisorinnen, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Anstelle der Revisoren kann auch eine vom schweizerischen Fachverband anerkannte Treuhand- oder Revisionsgesellschaft gewählt werden.

Art. 27 Rechte und Pflichten

Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist.

- die Geschäftsführung den Aufgaben entsprechend organisiert und eine gesetzes- und statutenkonforme Geschäftsführung erfolgt ist.

Die Kontrollstelle legt der Versammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

Der Kontrollstelle ist Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

V Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

Art. 28 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die Personen mit rechtsverbindlicher Unterschrift für die Genossenschaft sowie die Art der Zeichnung.

Der Vorstand ist befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft Prokura zu erteilen.

Art. 29 Geschäftsführung

Der Vorstand kann mit Einwilligung der Generalversammlung die Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen.

Der Vorstand bestimmt eigenständig den Pächter / die Pächterin, den Betriebsleiter / die Betriebsleiterin des Naturfreundehauses.

Art. 30 Reglemente

Der Vorstand ist befugt, Betriebs- und andere Reglemente festzulegen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 31 Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.

Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, kann der Auflösungsbeschluss an einer zweiten Versammlung mit Zweidrittelmehr der abgegebenen Stimmen gefällt werden, ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder.

Art. 32 Liquidation

Die Liquidation besorgt der Vorstand nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls nicht durch die Generalversammlung besondere Liquidatoren beauftragt werden.

Art. 33 Liquidationsüberschuss

Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlungen der Genossenschaftsanteile zum Nominalwert verbleibt, wird dem Landesverband Naturfreunde Schweiz übereignet. Das Naturfreundehaus Fronalp muss zuerst der Gemeinde Mollis/GL, dem Landesverband Naturfreunde Schweiz oder einer anderen Sektion der Naturfreunde Schweiz zum Kauf angeboten werden.

Allfällige Subventionsbestimmungen der öffentlichen Hand oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. Mai 2018 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 15. Juni 2007.

der Präsident
Hans-Ruedi Kubli

der Aktuar
Andreas Neumann

